



DEPARTEMENT FUER VERKEHR, BAU UND UMWELT 1951 SITTEN

VERWALTUNGS- UND RECHTSDIENST

RECHTSAMT

Tel. (027) 606 33 50
Fax (027) 606 33 04
Rue des Creusets 5 - 1951 Sitten

Dienststelle für Strassen-
und Flussbau Oberwallis
H. I. Burgener, Sektionschef
Ueberlandstrasse 40
3900 Brig

Unsere Ref. JZ/btr

Sitten, den 19. Oktober 2000

Gegenstand **GEMEINDE RARON**
T9 Anschluss St. German, Abschnitt Eingangs St. German
Angelegenheit Salzgeber Markus

Sehr geehrter Herr Burgener

In vorgenannter Angelegenheit beziehe ich mich auf die seinerzeit durchgeführte Augenscheinverhandlung sowie Ihr Schreiben vom 19. Oktober 1998, in welchem Sie mich beauftragen die Frage der Haftung abzuklären.

1. Zur Haftung

- a) Die **öffentlichen Strassen** gehören als öffentliche Sachen, als öffentliches Gut, zu den Sachen **im Gemeingebrauch** (Art. 137 ff StrG). Für öffentliche Sachen gilt überwiegend das öffentliche Recht, vor allem was ihre Zweckbestimmung, ihren Bau, ihren Unterhalt und ihre Benutzung anbelangt. Das Privatrecht tritt in den Hintergrund, die öffentlichen Sachen sind ihm aber nicht gänzlich entzogen. So ist das Eigentum an ihm ein privatrechtliches und es können daran Dienstbarkeiten begründet werden. Auch die **Werkeigentümerhaftung** richtet sich nach Zivilrecht (Art. 58 OR).
- b) Der Mangel eines Werkes gilt als Haftungsgrund. Die Werkeigentümerhaftung stellt auf den blossen Mangel des Werkes ab. Sie fragt grundsätzlich nicht danach, woher der Mangel rührt. Insbesondere kommt es nicht darauf an, so sagt das Bundesgericht, ob der Eigentümer bei pflicht-

gemässer Sorgfalt den Mangel hätte entdecken oder beseitigen können. Würde man auf diese Umstände abstellen, so liesse man den Eigentümer zum Beweis zu, dass ihn kein Verschulden treffe oder dass er die gebotene Sorgfalt angewendet habe. Eine solche Entlastungsmöglichkeit sieht aber Art. 58 OR nicht vor. Nach der Meinung des Gesetzes soll der Eigentümer, der die Vorteile eines Werkes geniesst, schlechthin für jeden Schaden haften, der wegen eines Werkmangels entsteht.

Dieser strengen Formulierung gegenüber müssen im Blick auf die Haftung des Gemeinwesens für die Sachen im Gemeingebrauch sogleich Vorbehalte angemeldet werden. Das staatliche Hoheitsrecht rechtfertigt, wie das Bundesgericht sagte, « wenigstens grundsätzlich » die Anwendung des Art. 679 ZGB (und allenfalls auch des Art. 58 OR), eine Einschränkung, die zum Ausdruck bringt, dass der besonderen Zweckbestimmung der öffentlichen Sache Rechnung zu tragen ist. Im Ergebnis führt dies zu einer der besonderen Lage des verantwortlichen Gemeinwesens **angemessenen Milderung der Strafe**.

Salzgeber hat demnach zu beweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist, der von einem Mangel der Kantonsstrasse herrührt, also in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum behaupteten oder angeblichen Schaden steht.

Dieser Beweis ist bis heute nicht schlüssig erbracht worden. Die Ausführungen anlässlich der Augenscheinverhandlung stellen blosser Behauptungen dar und sind keinesfalls schlüssig (Schneeablagerung). Abgesehen davon weist die Strasse am fraglichen Ort keinen Werkmangel auf.

- c) Zusammenfassend ist daher in haftungsrechtlicher Hinsicht folgendes festzuhalten : Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes steht dem Gemeinwesen der Nachweis offen, es habe die ihm gemäss öffentlichem Recht obliegende Unterhaltungspflicht erfüllt, was hier zweifelsohne zutrifft. Nur bei Verletzung dieser Pflicht kann von einem Mangel der Strasse im Sinn von Art. 50 OR gesprochen werden, es sei denn, erkennbare Massnahmen seien vernachlässigt worden, was ebenfalls in casu nicht zutrifft. Ich schliesse demnach eine Haftung des Staates gegenüber dem Einsprecher klarerweise aus.

2. Zum Ausbauprojekt

- a) Im Januar 1994 wurde das Strassenprojekt für die Korrektur der Strasse Raron - St. German ausgearbeitet. Dieses Projekt ist indessen nie öffentlich aufgelegt worden und steht gemäss Prioritätsordnung in den nächsten Jahren nicht zum Ausbau an.

- b) Was nun die Interessen des Herrn Salzgeber anbelangt schlage ich vor, dass er seine Begehren zu Händen des Departementes schriftlich formulieren sollte und zwar für einen freihändigen Kauf (Expropriationsvertrag). Sollte Herr Salzgeber einen vernünftigen Vorschlag unterbreiten, so könnte das fragliche Grundstück als Massnahme zur Sicherung der unter der Kantonsstrasse befindlichen Stützmauer käuflich erworben werden.
- b) Ich übermittle angesichts meiner bevorstehenden Pensionierung die Akten meinem Mitarbeiter, Herr Alfons Lehner, zur Weiterbehandlung.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Burgener, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

VERWALTUNGS- UND RECHTSDIENST

DER CHEF DES RECHTSAMTES


Joseph Zimmermann

Doppel zur Kenntnis an :

- Herr Salzgeber Markus, 20, Rue de Veyrier, 1237 Carouge
- Munizipalgemeinde 3942 Raron
- H. Alfons Lehner, Jurist beim Rechtsamt DVBU, mit den Akten